



Merkblatt

zum Registrierantrag für ermächtigte Tierärzte zur Ausstellung von Heimtieraussweisen

Bereits in der Augustausgabe 2014 des Deutschen Tierärzteblatts (1068-1075) wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen eines Interviews über die neue EU-weite Regelung zum Verbringen von Heimtieren informiert.

Ab dem 29. Dezember 2014 gelten die neue **Verordnung (EU) Nr. 576/2013** sowie die **dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013**, die die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ablösen.

Die wichtigsten Neuerungen

- ab dem 29.12.2014 dürfen für die Erstaussstellung von Heimtieraussweisen ausschließlich „neue“ Pässe verwendet werden, welche den Formvorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung 577/2013 entsprechen
Der neue Heimtieraussweis beinhaltet u. a. erweiterte Ausfüllpflichten für den ermächtigten Tierarzt, z. B. ab wann und bis wann die Tollwutimpfung Gültigkeit hat
- die vor dem 29.12.2014 ausgestellten „alten“ Heimtieraussweise behalten solange das Tier lebt ihre Gültigkeit
- Hunde dürfen erst ab einem Alter von 12 Wochen gegen Tollwut geimpft werden
- ein Grenzübertritt ist frühestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung empfohlenen Impfprotokolls möglich
- Artikel 23 der Verordnung Nr. 576/2003: „Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und dass der Name und die Kontaktdaten dieser Tierärzte in Verbindung mit der in Artikel 21 Absatz 3 genannten Nummer (Passnummer) registriert werden“

Lösung:

- bundesweite Nutzung der **HI-Tier Datenbank (HI-Tier)** (Freischaltung am **01. Juli 2020**) und
- **Allgemeinverfügung** der Landkreise/kreisfreien Städte, die die praktizierenden Tierärzte in Thüringen ermächtigt.

Voraussetzung

1. Der Tierarzt nimmt an dem bundesweiten Datenerfassungssystem teil.
2. Sofern Tierärzte noch nicht durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ermächtigt sind, müssen diese bei dem für sie zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) einen **Antrag** auf Zuteilung des

- Betriebstyps** (754 „ermächtigter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpassausgabe“), auf eine **Registriernummer** und eine **PIN** (= Zugangsdaten für die HI-Tier Datenbank) stellen.
3. Das VLÜA leitet diesen Antrag an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (zuständig für die Eintragung in der HI-Tier Datenbank für das Heimtierausweis-Datenbank-Modul und Zuweisung des Betriebstyps 754) **und** den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (TVL) weiter, der für die Vergabe der PIN zuständig ist.

In der Praxis des niedergelassenen in HI-Tier registrierten Tierarztes tätige Assistenten benötigen keine eigenständige Registriernummer. Sie können durch den Praxisinhaber als sog. Mitbenutzer im System geführt werden.

Heimtierpass-Bestellung und Ausgabe

Mit dem Zugang zur HI-Tier Datenbank können Heimtierausweise bei den dafür autorisierten Druckereien zusätzlich **online bestellt** werden. Andere Bestellsysteme bei autorisierten drucklegenden Stellen bleiben unberührt.

Die Datenbank führt für die drucklegenden Firmen eine Plausibilitätsprüfung durch, so dass nur an ermächtigte Tierärzte Blankoausweise geliefert werden.

Innerhalb von 7 Tagen nach Ausgabe eines Ausweises an einen Tierhalter, ist dies vom Tierarzt in der Datenbank kenntlich zu machen.

Hinweis

Da die notwendige technische Umsetzung noch nicht bis zum Stichtag 01.07.2020 vollständig erfolgt sein wird, gilt bis zum 31. August 2020 die Antragsstellung bereits als Ermächtigung.

Zur Erleichterung sind Hinweise zur Nutzung des „Heimtierausweis-Datenbank-Moduls“ der HI-Tier-Datenbank als Workflow auf der Homepage der TLTK sowie des TLV zur Verfügung gestellt worden. Weitere Informationen sind über die Informationsplattform zur Heimtierausweis-Datenbank zugänglich: <https://www.hi-tier.de/infoHTP.html>

Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 576/2013: „Der ermächtigte Tierarzt bewahrt die Angaben zur Ausstellung des Heimtierausweises (Angaben zum Tierhalter, Angaben zum Transponder, Passnummer) mindestens 3 Jahre auf.“

Die Daten können fakultativ in die HI-Tier Datenbank eingeben und damit gespeichert werden.

Weitere Informationen zum Heimtierpass erteilen

1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte,
2. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Stelle für Koordination und Nutzeranfragen): tierseuchen@tlv.thueringen.de
3. TMASGFF: Tierseuchen@tmasgff.thueringen.de
4. Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (TVL) (**nur zur PIN**): hit@tvlev.de